

Amtsblatt

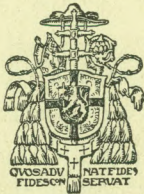
für die Erzdiözese Freiburg

Nr 35

Freiburg i. Br., 27. November

1939

Inhalt: Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde „Hl. Familie“ in Freiburg i. Br. — Polenseelsorge. — Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime. — Führung der Messstipendienbücher. — Kriegsbeitrag der katholischen Diözesen des Altreiches. — Feuerversicherung der kirchlichen Fahrnisse im Operationsgebiet. — Inanspruchnahme ziviler Anstalten und dgl. zur Einrichtung von Reservelazaretten. — Vollzug des Sammlungsgesetzes. — Staatliche Kriegshilfe. — Volksliturgische Adventsfeier. — Verzicht. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen. — Sterbfall.



Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde „Hl. Familie“ in Freiburg i. Br.

Für die Katholiken, die im Nordwesten der Gemarkung von Freiburg i. Br. wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. April 1939 unter Aufhebung der bisher rechtspersonlichen katholischen Filialkirchengemeinde Bezenhausen in Freiburg i. Br. eine neue rechtspersonliche, römisch-katholische Kirchengemeinde „Hl. Familie“, der auch das Gebiet der Gemarkung Bezenhausen zugeteilt wird, im Verband der katholischen Gesamtkirchengemeinde Freiburg i. Br.

Das Staatsministerium hat durch Entschliebung vom 6. November 1939 Nr. 6771 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Die Grenzen der neuen Kirchengemeinde „Hl. Familie“ decken sich mit den durch die Erzbischöfliche Verordnung vom 23. August 1938 festgesetzten Grenzen der Pfarrkuratie (Amtsblatt 1938 Nr. 23, S. 459).

Freiburg i. Br., den 21. November 1939.

† Conrad,
Erzbischof.

(Ord. 20. 11. 1939 Nr. 17299.)

Polenseelsorge.

Wir veranlassen die Pfarrämter, in deren Seel-

sorgebezirken sich Polen befinden, uns alsbald zu berichten, in welcher Anzahl solche vorhanden und wie dieselben untergebracht sind.

Freiburg i. Br., den 20. November 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 11. 1939 Nr. 16468.)

Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime.

Wir ordnen hiermit an, daß die übliche Adventskollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime in diesem Jahre einheitlich am 3. Adventssonntag, 17. Dezember, abgehalten wird.

Wir ersuchen die Seelsorger, diese Kollekte bereits am vorausgehenden Sonntag unter besonderem Hinweis auf die Tatsache, daß Kinder, Schwestern und der Vorstand eines der Häuser bereits seit vielen Wochen sich in einem Rückwandererheim außerhalb der Erzdiözese befinden, den Gläubigen angelegentlich zu empfehlen und dieselben zu bitten, bei der diesjährigen Weihnachtsofbergabe für die Erzbischöflichen Kinderheime sich durch edle Opferwilligkeit auszuzeichnen.

Die Erträgnisse der Kollekte sind in Rücksicht auf den genannten Zweck alsbald an die Erzbischöfliche Kollektur in Freiburg i. Br., Postcheckkonto 2379, Amt Karlsruhe, einzusenden.

Freiburg i. Br., den 3. November 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 25. 11. 1939 Nr. 17617.)

Führung der Messstipendienbücher.

Auf Grund des can. 843 C. I. C. verpflichten

wir sämtliche Weltgeistliche der Erzdiözese, uns über die von ihnen im Jahre 1939 übernommenen Meßverpflichtungen und deren Erfüllung genaue Rechenschaft zu geben. Zu diesem Zweck wird den einzelnen Geistlichen, auch den nicht im Seelsorgedienst stehenden, ein Vordruck zugehen, der in allen Teilen sorgfältig auszufüllen und bis zum 1. Februar 1940 durch das zuständige Dekanat, und nicht direkt, an uns einzusenden ist.

Freiburg i. Br., den 25. November 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 11. 1939 Nr. 17500.)

Kriegsbeitrag der katholischen Diözesen des Altreiches.

1. Gemäß § 17 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609 — Amtsblatt 1939 S. 147 f) haben die Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zur Erhebung von Steuern, Umlagen oder Beiträgen berechtigt sind, darunter auch die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften einen Kriegsbeitrag an das Reich zu leisten. Eine Erhöhung der Steuerhöhe darf aus diesem Grunde nicht stattfinden. Der von den katholischen Diözesen des Altreiches zu entrichtende Beitrag beziffert sich auf monatlich RM 800 000.—, die ab 1. November d. Js. zu bezahlen sind.

Nach einem unter den Diözesen vereinbarten Schlüssel wird diese Summe zur Hälfte nach dem Reichseinkommensteuersoll 1937 und zur Hälfte nach der Seelenzahl auf die einzelnen Diözesen verteilt. Hinsichtlich der Seelenzahl ist Krose, Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland, maßgebend.

2. Die Diözesen, in denen Gebietsteile freigebracht wurden (Freiburg, Speyer, Trier), werden bei der Festsetzung des Kriegsbeitrages im Hinblick darauf entsprechend berücksichtigt. Die bei diesen abzusetzende Summe wird auf die übrigen Diözesen umgelegt. Der auf die Erzdiözese Freiburg entfallende Betrag bewegt sich zwischen RM 45 000.— bis 50 000.— monatlich.

3. Zu dem Kriegsbeitrag haben auch die Kirchengemeinden, kirchlichen Fonds, Anstalten, Vereine, Verbände und religiösen Genossenschaften beizutragen.

Der erwähnte Beitrag der Erzdiözese Freiburg wird nach dem angeführten Verteilungsschlüssel

(Seelenzahl und Reichseinkommensteuersoll 1937) auf Baden und Hohenzollern umgelegt. Die dem baskischen Anteil der Erzdiözese Freiburg verbleibende Summe soll zu $\frac{3}{5}$ aus allgemeinen Mitteln und zu $\frac{2}{5}$ von den Kirchengemeinden und örtlichen Fonds aufgebracht werden. Der auf die Ortsgemeinden umgelegte Betrag wird nach dem obigen Schlüssel auf die einzelnen Kirchengemeinden verteilt. Der von diesen zu entrichtende Beitrag wird baldmöglichst mitgeteilt werden.

4. Die kirchlichen Vereine, Verbände, Anstalten und klösterlichen Genossenschaften werden nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit beigezogen werden. Bis zum 10. Dezember d. Js. haben diese die Beträge für November und Dezember an die Erz. Kollektur in Freiburg i. Br. (P. R. Nr. 2379 Amt Karlsruhe — Konto: Kriegsbeitrag) zu überweisen, von da an monatlich jeweils auf den 10. des Monats.

Kirchliche Vereine, Verbände, Anstalten und Ordensgesellschaften, deren steuerliche Vertretung (Steuersubjekt) in der Erzdiözese sich befindet und deren Tätigkeit überwiegend d. h. zu mehr als 60 v. H. innerhalb der Erzdiözese Freiburg sich vollzieht, haben ihren Kriegsbeitrag an die Erz. Kollektur in Freiburg i. Br. zu zahlen. Die Vereine, Verbände, Anstalten und Ordensgesellschaften, deren steuerliche Vertretung zwar in der Erzdiözese Freiburg sich befindet, deren Tätigkeit sich aber überwiegend d. h. zu mehr als 60 v. H. über die Erzdiözese hinaus erstreckt, leisten ihren Beitrag an den beim Ordinariat Breslau gebildeten Ausgleichsfond, der zur Unterstützung finanzschwacher Diözesen verwendet werden wird. Die Beträge sind monatlich an das Konto „Z“ der Erzbistumskasse Breslau, bei der Schlesischen Bank zu Breslau, P. R.: Breslau 649 zu überweisen, erstmals auf 10. Dezember 1939 für die Monate November und Dezember. Die Vereine usw., die unter diese Sonderbestimmung fallen, werden wir verständigen.

5. Die Mittel für die Kriegsabgabe sind tunlichst durch Einsparung bei den Sachausgaben zu beschaffen. Bei den öffentlichen Abgaben, Steuern, Umlagen, Versicherungsprämien, Reichsnährstandsbeiträgen, Zinsen und Rückzahlungen werden Ersparnisse sich nicht erzielen lassen. Die hauptsächlichsten Einsparungen werden bei den Instandsetzungsarbeiten, Reparaturen an den kirchlichen Gebäuden und Gegenständen möglich sein.

Soweit es sich um Arbeiten zur Erhaltung der Gebäude in Dach und Fach handelt, sind diese vorzunehmen. Neu- und Umbauten werden aus anderen Gründen nicht in Angriff genommen und durchgeführt werden können. Bei dem Kulturaufwand kann der Verbrauch von Kerzen, Licht und Heizungsmaterialien eingeschränkt werden. Neuanschaffungen von dem Gottesdienst gewidmeten Gegenständen und sonstigen Gerätschaften sind vorerst zurückzustellen, es sei denn, daß besondere Stiftungen hierfür vorliegen. Es bedarf keiner Betonung mehr, daß äußerste Sparsamkeit zwecks Aufbringung des Kriegsbeitrages geübt werden muß.

Freiburg i. Br., den 18. November 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 11. 1939 Nr. 17148.)

Feuerversicherung der kirchlichen Fahrnisse im Operationsgebiet.

Die in der Freimachungszone gelegenen Kirchengemeinden haben vielfach Paramente und sonstige wertvolle kirchliche Gegenstände zwecks Sicherstellung nach Orten im Innern des Landes verbracht. Hinsichtlich der Feuerversicherung der so untergebrachten kirchlichen Fahrnisse ergab sich die Frage, ob hierdurch eine Änderung des Vertragsverhältnisses eingetreten sei, welche die Erhebung einer Zuschlagsprämie zur Folge haben würde.

Die Nacherer und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft hat durch Schreiben vom 16. November 1939 erklärt, daß sie im Hinblick auf den seit 1863 mit uns bestehenden Feuerversicherungsvertrag „auch für die außerhalb (des Operationsgebietes) verbrachten kirchlichen Fahrnisse kostenfreien Versicherungsschutz“ gewährt. Sie macht jedoch zur Bedingung, daß die betr. Stiftungsräte eine Anzeige über den Gesamtwert der verbrachten Gegenstände und über den Unterbringungsort an die genannte Feuerversicherungsgesellschaft (Bezirksdirektion Karlsruhe, Karlstraße 47) machen.

Die Stiftungsräte wollen als bald dieser Auflage nachkommen.

Freiburg i. Br., den 24. November 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 11. 1939 Nr. 17036.)

Inanspruchnahme ziviler Anstalten und dgl. zur Einrichtung von Reservelazaretten.

Wir bringen nachstehend den Runderlaß des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung (GBV.), des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht (ObdOKW.) und des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft (GBW.) vom 21. Oktober 1939 — Nr. GBV. 569/39 — 2480 (RM BltZ. S. 2187) betr. Inanspruchnahme ziviler Anstalten und dergl. zur Einrichtung von Reservelazaretten seiner Bedeutung und Wichtigkeit wegen für die kirchlichen und klösterlichen Anstalten nachstehend zur Kenntnis.

Freiburg i. Br., den 15. November 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

(1) Die für die einzurichtenden Reservelazarette erforderlichen Krankenhäuser, Pflgeanstalten, Schulen, Beherbergungsbetriebe u. dgl. werden von der Wehrmacht auf Grund des Reichsleistungsges. (RLG.) v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) in Anspruch genommen.

(2) Für die Inanspruchnahme wird von der Wehrmacht eine Vergütung gewährt (§ 26 RLG.). Die Vergütung ist möglichst durch Vereinbarung festzusetzen.

(3) Bei der Festsetzung der Vergütung ist davon auszugehen, daß die Träger der in Anspruch genommenen Anstalten durch die Hergabe ihrer Einrichtung und durch die Umstellung ihrer Wirtschaftsführung an sich schon Verluste erleiden. Bei Gesundheitsbetrieben ist überdies im Interesse der Volksgesundheit zu berücksichtigen, daß diese nach Aufgabe der Reservelazarette ihre Tätigkeit uneingeschränkt wieder aufnehmen sollen.

(4) Soweit Verträge für bestehende Lazarettabteilungen vorliegen, bleiben diese in Kraft.

(5) Für die zu treffenden Vereinbarungen gelten folgende Richtlinien:

I.

Einrichtung von Reservelazaretten in Krankenhäusern usw., die in ihrer Gesamtheit in Anspruch genommen werden.

1. (1) Soweit ganze Krankenhäuser für die Einrichtung von Reservelazaretten in Anspruch genommen werden, sollen sie in der Regel mit ihrer gesamten Einrichtung (medizinische, wirtschaftliche und Nebeneinrichtungen, Laboratorien, Bäder usw.) in die Verwaltung der Wehrmacht übernommen

werden. Damit übernimmt diese auch die Reinigung, Beleuchtung und die Beheizung. Ebenso übernimmt sie das Waschen der Wäsche und die Instandhaltung der Geräte und Apparate.

(2) Bei der Übernahme des Hauses ist eine genaue Bestandsaufnahme zu machen, die von je einem Vertreter des Krankenhauses und des Reservelazaretts zu unterschreiben ist.

(3) Die gesamte Anstalt verbleibt dem Eigentume des Anstaltsträgers; ihm obliegt die bauliche Unterhaltung.

(4) Von der Wehrmacht angeschaffte oder bereitgestellte Geräte und Apparate aller Art verbleiben in deren Eigentum.

2. (1) Für die Bemessung der Vergütung gelten folgende Grundsätze:

(2) Zur Abgeltung der Leistungen des Anstaltsträgers (Verzinsung, Wertminderung, öffentliche Lasten, Instandhaltung, Versicherungsbeiträge usw.) zahlt die Wehrmacht eine Entschädigung je Bett und Tag von 1.50 *R.M.* Wenn nachweislich bei dieser Entschädigung die wirtschaftliche Lage des Hauses gefährdet wird oder die Selbstkosten überschritten werden, so wird diese Entschädigung erhöht oder herabgesetzt. Die Entschädigung wird von dem Tage an gewährt, von dem ab das Krankenhaus für die Wehrmacht weisungsgemäß freigegeben ist.

(3) Nimmt die Wehrmacht darüber hinaus Leistungen in Anspruch, verbraucht sie z. B. vorhandene Vorräte, so werden diese nach den tatsächlichen Selbstkosten vergütet.

(4) Das von dem Krankenhaus bisher beschäftigte nichtbeamtete Personal wird, soweit benötigt, vom Reservelazarett übernommen. Sollte der Anstaltsträger infolge der Inanspruchnahme der Anstalt gezwungen sein, das Arbeitsverhältnis mit dem vom Reservelazarett nicht benötigten Personal zu lösen, so hat er die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen. Die bis dahin entstehenden Kosten trägt die Wehrmacht.

(5) Das Arbeitsverhältnis der vom Reservelazarett übernommenen Kräfte regelt sich, soweit es sich um Krankenschwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen handelt, nach der Dienstordnung für Krankenschwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz v. 26. 8. 1939 (nicht veröffentlicht). Für das Arbeitsverhältnis der vom Reservelazarett übernommenen sonstigen Angestellten und Arbeiter(innen) gilt die allgemeine Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im

öffentlichen Dienst (A.D.)¹ und die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (T.O. A)² bzw. die Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (T.O. B)³ in ihrer jeweiligen Fassung einschl. der für die Wehrmachtsteile geltenden ergänzenden Regelungen. Durch die Übernahme des Personals durch das Reservelazarett darf dem Anstaltsträger eine Belastung nicht entstehen.

3. Werden neben den Wehrmachtangehörigen auch andere Personen behandelt, so erstattet der Träger des Krankenhauses der Wehrmacht die Pflegesätze, wie sie für die örtlich zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse gelten.

II.

Krankenhäuser usw., die nur teilweise als Reservelazarett in Anspruch genommen werden.

1. Der Anstaltsträger behält die Gesamtbewirtschaftung, wenn nicht für das Reservelazarett ein eigener Wirtschaftsbetrieb eingerichtet wird.

2. Für die Bemessung der Vergütung gelten folgende Grundsätze:

a) (1) Wenn die Wehrmacht in das Krankenhaus Verwundete oder Kranke bis zu 50 v. H. der Belegungsfähigkeit des Krankenhauses einweist, zahlt sie den Pflegesatz, wie er für die örtlich zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse gilt. Werden die Nebenkosten üblicherweise für die Krankenkasse gesondert berechnet, so sind sie pauschal abzugelten. Das gleiche gilt für etwaige Arztkosten.

(2) Sofern der Pflegesatz Entgelte für Leistungen enthält, die die Wehrmacht selbst bereitstellt (z. B. ärztliche Behandlung, Arzneien, Verbandsmittel), so wird der Pflegesatz entsprechend herabgesetzt.

(3) Von dem Tage an, von dem ab die Krankenbetten für die Wehrmacht weisungsgemäß freigegeben sind, wird für die Bettplätze, soweit und solange sie nicht belegt sind, eine Entschädigung von 1.50 *R.M.* je Platz und Tag vergütet. Wenn nachweislich bei dieser Entschädigung die wirtschaftliche Lage des Hauses gefährdet wird oder die Selbstkosten überschritten werden, so wird diese Entschädigung erhöht oder herabgesetzt.

b) Werden von der Wehrmacht mehr als 50 v. H. der vorhandenen Krankenbetten in Anspruch genommen, so daß der Betrieb nicht mehr in der bisherigen Weise weitergeführt werden kann, so zahlt

¹ Vgl. *RABl.* 1938 S. VI 471; *RBefBl.* 1938 S. 121; *PrBefBl.* 1938 S. 95.

² Vgl. *RABl.* 1938 S. VI 475; *RBefBl.* 1938 S. 143; *PrBefBl.* 1938 S. 115.

³ Vgl. *RABl.* 1938 S. VI 489; *RBefBl.* 1938 S. 171; *PrBefBl.* 1938 S. 147.

die Wehrmacht außer dem Satz nach Ziff. II 2a Abs. 1 eine Entschädigung von 1 *RM* je bereitgestelltes Bett und Tag. Wenn nachweislich bei dieser Entschädigung die wirtschaftliche Lage des Hauses gefährdet wird oder die Selbstkosten überschritten werden, so wird diese Entschädigung erhöht oder herabgesetzt. Die Entschädigung wird von dem Tage an gewährt, von dem ab die Krankenbetten für die Wehrmacht weisungsgemäß freigemacht sind.

III.

Sonderfälle.

In Fällen, die von den unter I und II vorgesehenen abweichen, werden beiderseitig die nachgewiesenen Selbstkosten erstattet.

IV.

Schulen und sonstige Räume von Gemeinden usw.

(1) Werden derartige Gebäude oder Räume in Anspruch genommen, so ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, die die Entschädigung für die Betriebskosten (Beleuchtung, Heizung, Reinigung usw.), ferner für die Benutzung, Unterhaltung und die Abgeltung der auf dem Grundstück ruhenden Lasten zu umfassen hat.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so findet § 27 des Reichsleistungsges. Anwendung.

V.

Einrichtungen des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes.

Bei der Inanspruchnahme von Gaststätten und Beherbergungsbetrieben zur Einrichtung von Reservelazaretten sind die besonderen Verhältnisse des Hauses zu berücksichtigen. Soweit auf Häuser mit besonders wertvoller Einrichtung zurückgegriffen werden muß, kann jedoch unter den heutigen Verhältnissen nicht eine Entschädigung gezahlt werden, die den bisherigen Preisen des Hauses entspricht. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so findet § 27 des Reichsleistungsges. mit der Maßgabe Anwendung, daß vor der Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde der Chefarzt und der dienstälteste Verwaltungsbeamte des Reservelazarett sowie die zuständige Wirtschaftskammer, Unterabteilung Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, zu hören sind.

VI.

Sonderentschädigungen.

Die Wehrmacht gewährt außerdem für Sach- und Personenschäden, außergewöhnliche Abnutzung,

Verluste und Haftpflichtschäden, die infolge oder gelegentlich der Leistung ohne großes Verschulden des Geschädigten entstehen, und für die ein Ersatz von einer anderen Stelle nicht zu erlangen ist, eine angemessene Entschädigung (§ 26 Abs. 3 des Reichsleistungsgesetzes).

(Ord. 20. 10. 1939 Nr. 15834.)

Dollzug des Sammlungsgesetzes.

Laut Schreiben des Herrn Ministers des Innern in Karlsruhe vom 16. Oktober 1939 Nr. 79282 hat der Herr Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten zur Frage der Sammlungen bei kirchlichen Beerdigungsfeiern auf Friedhöfen wie folgt Stellung genommen:

„In seinem Runderlaß vom 5. April 1937 — *BW.* 6000 a/25. September — *RMBlB.* S. 561 — hat der Herr Reichsminister des Innern unter III festgestellt, daß kirchliche Versammlungsräume im Sinne des § 15 Ziffer 4 des Sammlungsgesetzes allseitig umschlossene Räume, in denen üblicherweise kirchlich-religiöse Handlungen vorgenommen werden, sind, auch daß demgemäß die im Eigentum der Kirchengemeinden stehenden Gemeindehäuser, nicht dagegen die Friedhöfe, als kirchliche Versammlungsräume gelten. Sammlungen bei kirchlichen Beerdigungsfeiern auf Friedhöfen sind daher ohne besondere Sammlungsgenehmigung nicht zulässig. Mit der Erteilung einer solchen Sammlungsgenehmigung kann, wie ich aus der Stellungnahme der hierfür zuständigen Behörden zu einem für ein anderes Land gestellten entsprechenden Antrag entnehme, nicht gerechnet werden.“

Wir verweisen noch auf unsere Bekanntmachung vom 23. April 1937 Nr. 6595 (*Amtsblatt* 1937 S. 246), in welcher der erwähnte Runderlaß vom 5. April 1937 — *BW.* 6000 a/25. September — veröffentlicht wurde.

Freiburg i. Br., den 20. Oktober 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20. 11. 1939 Nr. 17243.)

Staatliche Kriegshilfe.

Der Deutsche Caritasverband in Freiburg i. Br., Werthmannhaus, hat in einer kleinen Broschüre die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich „staatlicher Hilfe für zum Wehrdienst Einberufene, deren Familienangehörige sowie Rückgeführte“ im Caritasverlag zum Preise von 20 Pfennig herausgegeben. Die Schrift behandelt:

1. Fürsorge und Betreuung der Wehrmachtsgenährten;
2. den Unterhalt für die Familienangehörigen der zum Wehrdienst Einberufenen;
3. den Unterhalt bei Räumung von gefährdeten Gebieten nach dem Stand der gesetzlichen Bestimmungen bis zum 1. November 1939.

Die Schrift verdient Verbreitung bei den Einberufenen und deren Angehörigen sowie bei den Rückgeführten. Auch die Geistlichen, vor allem in den Freimachungs- und Bergungsgebieten, werden es begrüßen, sich über diese staatliche Kriegshilfe in der Schrift rasch orientieren zu können.

Freiburg i. Br., den 20. November 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 25. 11. 1939 Nr. 17615.)

Vollkulturgische Adventsfeier.

Zum Advent ist im Verlag des Erzbischöflichen Missionsinstituts zu Freiburg i. Br., Schloßbergstraße 26/28, erschienen: „Macht weit die Pforten in der Welt“ von Monsignore Dr. A. Schulbis. Dieses Heft 12 der „Vollkulturgische Feiern“ entfaltet die Gedanken: Sehnsucht der Menschheit nach dem Erlöser, Johannes der Täufer als Lehrmeister der Buße und Bereitung, Maria im Advent.

Mit diesem Heft läßt sich eine wirkungsvolle vollkulturgische Feier gestalten, die zu einem tiefen Adventserlebnis werden kann. Wir empfehlen deshalb dieses Heft bestens.

Die Preise sind folgende: Einzelpreis 10 Pfennig, ab 100 Stück 8 Pfennig, ab 300 Stück 7,5 Pfennig, ab 500 Stück 7 Pfennig.

Freiburg i. Br., den 25. November 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Gustav Kaspar auf die Pfarrei Grünlingen mit Wirkung vom 13. Dezember ds. J. cum reservatione pensionis angenommen.

Pfründebesetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am

12. Nov.: Johann Hermann, Pfarrer in Ringsheim, auf die Pfarrei Heimbach.
12. " Julius Lamp, Pfarrer in Michelsbach, auf die Pfarrei Mundelfingen.
12. " Andreas Leimbach, Pfarrer in Busenbach, auf die Pfarrei Ilmspan.
19. " Stephan Müller, Pfarrer von Horben, auf die Pfarrei Hecklingen.

Versetzungen.

25. Okt. Karl Stern, Pfarrkurat in Bernersbach, als Pfarrverweser nach Ortenberg.
25. " Johann Traber, Vikar in Weinheim, als Pfarrverweser nach Ringsheim.
25. " Emil Wunsch, Präfekt in Rastatt, als Vikar nach Sasbach bei Achern.
26. " Herrmann Joseph Luz, Vikar in Mosbronn, i. g. E. nach Riedern am Wald.
27. " Ernst Geßler, Vikar in Heidelberg-Wieblingen, i. g. E. nach Ettlingen, St. Martin.
27. " Bernhard Geier, Vikar in Donaueschingen, i. g. E. nach Freiburg i. Br., St. Urban.
27. " Johann Schmid jun., Vikar in Ettlingen, St. Martin, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Bonifatius.
27. " Joseph Lange, Vikar in Karlsruhe, St. Bonifatius, i. g. E. nach Donaueschingen.
8. Nov.: Johannes Joos, Vikar in Singen a. H., St. Peter und Paul, als Pfarrverweser nach Gailingen.
8. " Emmanuel Büche, Vikar in Weil a. Rh., i. g. E. nach Singen a. H., St. Peter und Paul.

Sterbefall.

21. Nov.: Alois Schäfer, Pfarrer in Gremelsbach, † in Freiburg i. Br., Josefskrankenhaus.

R. I. P.

